

KANTON  
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR  
UND VOLKSWIRTSCHAFT (BKV)

An die  
Mitglieder des Landrates

Stans, 11. November 2010

**Parlamentarische Vorstösse. Bildungsdirektion. Motion von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, sowie Mitunterzeichnende betreffend Anpassung von Bildungsgesetz und Volksschulgesetz im Zusammenhang mit der Ablehnung des HarmoS-Konkordats. Bericht zu Händen des Landrates**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Mit Beschluss Nr. 590 vom 21. September 2010 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die Motion von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung von Bildungsgesetz und Volksschulgesetz im Zusammenhang mit der Ablehnung des HarmoS-Konkordats abzulehnen.

An seiner Sitzung vom 11. November 2010 begründete Bildungsdirektor Res Schmid die regierungsrätliche Position, nachdem Toni Niederberger nochmals Gelegenheit erhielt, die Gründe für seine Motion darzulegen.

Einleitend ist festzuhalten, dass die Forderungen des Motionärs im Kanton Nidwalden teilweise bereits in der Volksschulgesetzgebung verankert sind (wie die Anzahl Schuljahre [vgl. Art. 4 Abs. des Volksschulgesetzes, VSG; NG 312.1] oder die Anzahl Kindergartenjahre [vgl. Art. 33]). Seine Forderungen sind somit bereits umgesetzt. Eine Anpassung erweist sich daher in diesen Bereichen als hinfällig. Die Motion ist daher in diesen Bereichen bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

Alsdann ist unbestritten, dass auch der Kanton – mithin seine Verwaltung und dessen Behörden – Volksentscheide im Allgemeinen und die Ablehnung von HarmoS durch die Schweizer Stimmbürger zu respektieren haben. Sie sind andererseits aber der Bundesverfassung (BV) im Allgemeinen und den revidierten Bildungsartikeln von Art. 61a und Art. 62 (BV) verpflichtet.

Die regierungsrätliche Beantwortung vermag auch in den übrigen Punkten zu überzeugen: Die Lernziele am Ende eines Bildungszyklus' (in der Regel Jahresschritte) bleiben erhalten (Ziffer 4), die Notengebung bis zur 5. Primarschulklasse ist Gegenstand von Abklärungen der Bildungsdirektion (Ziffer 5) und eine Vermischung von Unterricht und Betreuung steht in der Bildungsdirektion nicht zur Diskussion (Ziffer 6). Sodann besteht bei den Gemeinden eine weitgehende Autonomie bei der Ausgestaltung der schulergänzenden Tagesschulen, über welche die Stimmberechtigten entscheiden können (Ziffer 7). Letztlich zeigte sich auch der Motionär an der Sitzung vom 11. November 2010 zufrieden ob der Beantwortung seiner Motion durch den Regierungsrat. Es war ihm ein Anliegen, die Kontrolle wahrzunehmen, dass HarmoS durch den Kanton Nidwalden nicht dennoch „durch die Hintertür“ eingeführt werde. Diese Bedenken sind unbegründet, wie der Regierungsrat in seiner Beantwortung vom 21. September 2010 einlässlich ausführte. Dessen Ausführungen verschliesst sich auch die Mehrheit der BKV nicht.

### **Antrag**

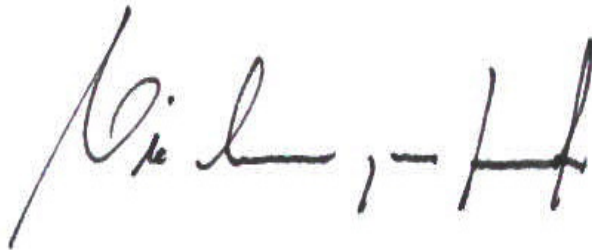
Die Kommission BKV beantragt dem Landrat mit 8 gegen 2 Stimmen (keine Enthaltung), die Motion von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung von Bildungsgesetz und Volksschulgesetz im Zusammenhang mit der Ablehnung des HarmoS-Konkordats abzulehnen.

Freundliche Grüsse

### **Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)**

Präsident

Sekretär



Josef Niederberger

Rolf Brühwiler